

An
die alliierten Besatzermächte des 2. Weltkrieges
die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

Der Bundesstaat und Völkerrechtssubjekt Volksstaat Bayern im Völkervertragsrecht und unter der Chiffre des persistent objector

Beseelt vom Frieden für alle Völker auf dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts fordern wir, die im Notstand und für die Zeit der völkerrechtlichen Reorganisation administrativ gewählten Vertreter,

in legitimer völkerrechtlicher *persistent objection*,

gegen die Normentstehung durch gängige Praxis, Rechtsüberzeugung und politische Anerkennung, in Gestalt der BRD-Herrschaftsgewalt, zur Abwendung gegenwärtiger rechtswidriger, terroristischer Angriffe, zur Abwendung einer großen Gefahr und zum Zwecke der Selbsthilfe

unabdingbar und uneingeschränkt

die Rechte und vertraglich verbrieften und völkerrechtlich abgeleiteten Ansprüche für alle bayerischen Staatsbürger und für alle Menschen mit dem Rechtsanspruch auf die bayerische Staatsangehörigkeit

friedlich, durch aktiven Widerspruch und andauernd ein, wie folgt:

(a) Die völkerrechtlich unauflösbar verbrieften Staatsrechte und Rechte am Grund und Boden aus der beurkundeten Staatsangehörigkeit gem. § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913, Volksstaat Bayern

Bereits seit 1919 haben die Siegermächte unter Mißachtung der Haager Abkommen von 1907 (HLKO) die deutschen Völker, darunter auch das bayerische Volk, ihrem fremden Willen unterworfen, einer Politik, die auf die Unterwerfung eines ganzen Volkes gerichtet war und die gravierend in das bayerische Staats- und Verfassungsrecht eingriff. Mit Aufkommen des 3. Reichs wurde unseren Ahnen durch die völkerrechtswidrige Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (§ 1 V. v. 5.2.1934) ihre unauflösbar verbrieften Staatsrechte und Rechte am Grund und Boden ihres Landes aus politischen Gründen völkerrechtswidrig entzogen und werden uns, als Nachkommen, von den Hitlerdeutschen des Rechtsnachfolgers Bundesrepublik Deutschland/Bund/Germany weiterhin durch Ersitzung und Aberkennung völkerrechtswidrig abgesprochen.

Insbesondere hat die Bundesrepublik Deutschland nicht in das Staatsangehörigkeitsrecht des Bundesstaates Volksstaat Bayern einzugreifen, denn es gilt ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Bundesstaates Volksstaat Bayern gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 unverändert im Rechtsstand vom 12. August 1919 auf dem bayerischen Staatshoheitsgebiet.

Die heute bereits staatsrechtlich beurkundeten bayerischen Staatsangehörigen besitzen durch ihren frei geäußerten und niedergeschriebenen Willensschluß nicht die deutsche Staatsangehörigkeit der Hitler-Deutschen und sind nicht im Besitz von Dokumenten, Urkunden oder Pässen, die diese deutsche Staatsangehörigkeit der Hitler-Deutschen ausweisen.

Mit dem Erwerb einer für die Bundesrepublik ausländischen Staatsangehörigkeit ging für sie Kraft § 25 StAG die ehemals gesetzlich vermutete deutsche Staatsangehörigkeit i.S.d. Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verloren, denn sie besitzen mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit **Volksstaat Bayern** mit eigenem Staatsterritorium i.V.m. BVerfG, 31.07.1973 2 BvF 1/73, diese Staatsangehörigkeit gem. § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.

Ein Staatsvolk ist die Gesamtheit der physischen Staatsangehörigen. Der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit richten sich nach dem innerstaatlichen Recht des jeweiligen Staates, hier des Bundesstaates Volksstaat Bayern, in dem die genuine Verbindung zwischen Staat und Person besteht und dies auch völkerrechtlich relevant ist!

(b) Die völkerrechtlich unauflösbar verbrieften freiheitlichen, staatsbürgerlichen und politischen Rechte als bayerische Staatsbürger, Träger der Staatsgewalt des bayerischen Volkes, des demokratischen Volksstaates und Bundesstaates Volksstaat Bayern mit seiner durch die bayerischen Staatsbürger im freien Willensschluß bestimmten Bayerischen Verfassung vom 14. August 1919 (BayV)

Die wohl erworbenen und wohl begründeten Staatsrechte des Volksstaates Bayern, in ordentlicher Rechtsnachfolge zum Staat Königreich Bayern – *jura quaesita* und *jura singulorum* – sind durch den ewigen Bund des Deutschen Reichs/Deutschlands in der durch freien Willensschluß der deutschen Souveräne geschlossenen deutschen Verfassung vom 16. April 1871 (RV) unauflösbar verbrieft. Der Staat Volksstaat Bayern, in ordentlicher Rechtsnachfolge zum Staat Königreich Bayern, ist Signatarstaat der multilateralen Staatskonvention aus dem Jahr 1864, der Genfer Konvention zum Schutz von Kriegsverwundeten, beigetreten am 30. Juni 1866. Der Staat Volksstaat Bayern, gem. RV im ewigen Bund des Deutschen Reichs/Deutschlands und seine Rechtsträger sind integer und durch seine de jure-Anerkennung verbindlich und unwiderruflich völkerrechtlich existent. Eine Desorganisation eines Staates aufgrund von Krieg und Besatzung hat nicht zur Folge, daß der besetzte Staat, als unauflösbares Völkerrechtssubjekt, durch fremde Mächte aufgelöst werden kann und fremde Mächte völkerrechtswidrig neue Staaten mit einem eigenen Wohnsitzvolk auf dem besetzten Staatshoheitsgebiet errichten können!

Die von der Bundesrepublik/Bund/Germany beanspruchte staatliche Souveränität in Europa sucht ihre Rechtfertigung allein aus dem völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Prinzip der Ersitzung und politischer de facto Anerkennung in Ausübung ihrer Herrschaftsgewalt in Form effektiver staatlicher Gewalt, u.a. durch ihre Länderverwaltungen Freistaat Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland, die die These einer Identität/Rechtsnachfolge zu dem von ihr tatsächlich völkerrechtlich fremdverwalteten, okkupierten bayerischen Gebiet behauptet. Die effektive Ausübung staatlicher Gewalt durch gewohnheitsrechtliche Übung wird durch das anerkannte Völkergewohnheitsrecht zwar grundsätzlich legitimiert – sie wird allerdings klar durch den Tatbestand der in diesem Fall hinreichend belegten Völkerrechtswidrigkeit begrenzt.

Durch den hohen Aufwand einer *persistent objection* wird die Normentstehung durch gängige Praxis, Rechtsüberzeugung (Behauptung einer Identitätsthese), politischer Anerkennung und Ersitzung in Gestalt der BRD-Herrschaftsgewalt durch die anerkannte Hauptrechtsquelle des Völkerrechts – das Völkervertragsrecht – sowie unter der Chiffre des

persistent objector

auf dem Staatshoheitsgebiet des Volksstaates Bayern gebrochen!

(vgl. Knut Ipsen, Völkerrecht, 7. Auflage, S. 537 ff.)

(c) Den völkerrechtlich unauflösbar verbrieften Anspruch auf rechtliches Gehör unter Staatsgerichten und damit den Anspruch auf die Rechtspflege unter der Bundesgesetzgebung im Rechtsstand 1914 und der Landesgesetzgebung des Volksstaates Bayern im (historisch bedingten) Rechtsstand 12. August 1919 zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit auf dem okkupierten bayerischen Staatsgebiet

Siehe § 15 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung vom 27. Januar 1877: *Die Gerichte sind Staatsgerichte. Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. [...] i.V.m. § 5 BayV „Die Rechtspflege wird durch unabhängige, nur den Gesetzen unterworfenen Gerichte ausgeübt. Die Gerichte sind Staatsgerichte.“.*

Die BRD mit ihren Länderverwaltungen Freistaat Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland (Besatzungsländer) hat demnach keine Gerichte auf dem Staatshoheitsgebiet des Bundesstaates Volksstaat Bayern zu betreiben, denn es gilt obiges Gesetz (Vorrang des Gesetzes). Die staatshoheitlichen Rechte der BRD-Beamten und der Beamten ihrer Besatzungsländer enden an den Außengrenzen der BRD – exterritorial zum bayerischen Staatshoheitsgebiet!

In der Staatskerntheorie ist davon auszugehen, daß die Bundesrepublik Deutschland mit dem Staat Deutsches Reich (3. Reich) identisch ist, in den Grenzen von 1937 des Geltungsbereiches des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Der Bundesstaat Volksstaat Bayern mit seinem exterritorialen Staatshoheitsgebiet zur BRD gehört nicht zum Geltungsbereich des GG, weshalb die BRD/3. Reich auch keine Staatsgewalt auf dem Staatshoheitsgebiet des Bundesstaates Volksstaat Bayern ausüben darf. Die Besatzungsverwaltung „Bund“ (Art. 133 GG) und ihre Besatzungsländer sind lediglich raumlose Körperschaften der alliierten Besatzungsmächte auf dem Staatshoheitsgebiet des Volksstaates Bayern!

(d) Den völkerrechtlich unauflösbar verbrieften Anspruch zur geordneten Wiederherstellung der Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden gem. dem Gesetz über die Selbstverwaltung vom 22. Mai 1919 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern, Nr. 30., München, den 2. Juni 1919, Seite 239 ff)

„Aufgabe der Gemeinden, Bezirke und Kreise ist die Pflege des geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Wohles der Einwohner und deren Erziehung zur Gemeinschaft des ganzen Volkes.“

Die Besatzungsverwaltung „Bund“ und ihre Besatzungsländer als raumlose Körperschaft auf bayerischem Staatshoheitsgebiet besitzen weder die Personalhoheit über die Staatsangehörigen des Bundesstaates Volksstaat Bayern noch besitzen sie die Gebietshoheit auf bayerischem

Staatshoheitsgebiet – von den Regierungsbezirken, über die Kreise, Amtsbezirke und unmittelbaren Städten bis zur subsidiären Selbstverwaltung in den bayerischen Stadt- und Landgemeinden.

(e) Der in den Haager Abkommen von 1907 (HLKO) völkervertragsrechtlich verbrieft Anspruch auf Restitution/Wiederherstellung unseres Landes in den letztgültigen völkervertragsrechtlichen Verfassungs-, Rechts- und Gebietsstand durch Reorganisation

Alle inneren und äußeren Angriffe auf die gültigen Verfassungen (RV, BayV) und auf ihre Rechtsträger durch die Verwaltungen, Regime, Besatzer, politischen Parteien, NGO's und Hintergrundmächte – von der „Weimarer Republik“ seit dem 14. August 1919 bis heute – mittels Krieg, Gewaltanwendung, Repression, asymmetrischer Kriegsführung, Besetzung, Okkupation, Erschleichung, Täuschung, Agitation, öffentlicher Hetze, Ersitzung oder Aberkennung sind

völkerrechtswidrig (!)

und führten daher niemals zur Suspendierung dieser völkerrechtlich gültigen Verträge und Verfassungen. Die Ausübung effektiver staatlicher Gewalt durch die Okkupationsmacht Bundesrepublik Deutschland in Europa kann daher auch heute nicht die völkerrechtliche Existenz und die Integrität des de jure anerkannten Staates Volksstaat Bayern als Bestandteil des ewigen Bundes Deutsches Reich/Deutschland und die seiner Rechtsträger rechtmäßig beschränken.

(f) Das verbrieft Anrecht als Staatsbürger eines Vertragspartners der Haager Abkommen von 1907 (HLKO) auf Vertragserfüllungspflicht durch den Vertragspartner Vereinigte Staaten von Amerika zum Abzug ihrer nach dem 2. Weltkrieg in der amerikanischen und französischen Besatzungszone auf bayerischem Staatsgebiet errichteten Verwaltungen, in Anwendung völkerrechtlicher Prinzipien, durch Militärhilfe und Durchsetzung von Übergangsgesetzen (Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation vom 27. November 2016)

Der Volksstaat Bayern war nicht Kriegsteilnehmer des 2. Weltkrieges und wurde bereits durch die „Weimarer Republik“ gegen den Willensschluß seiner Rechtsträger durch Zwang und Repression desorganisiert und wird seit dem 3. Reich bis heute zugunsten einer Verwaltungsdiktatur (Art. 133 GG) von den Hitler-Deutschen völkerrechtswidrig okkupiert. Seit 1945 wird Bayern durch die alliierten Besatzungsmächte, durch die Vereinigten Staaten von Amerika als Hauptbesatzungsmacht, mit seinen engsten hitlerdeutschen Verbündeten der Besatzungsverwaltung/Verwaltungsdiktatur „Bund“ und Ihren Länderverwaltungen Freistaat Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland mit Unterstützung durch die hitlerdeutschen Ortskräfte, kriegerisch besetzt und verwaltet.

Der Bundesstaat Volksstaat Bayern nahm schon allein auf Grund seiner völkerrechtlichen Deliktunfähigkeit seit dem 3. Reich an keinen Kriegshandlungen im 2. Weltkrieg teil. Er trägt daher keine Schuld oder Mitschuld am 2. Weltkrieg und kann daher auch für Reparationsforderungen nicht belangt werden, weshalb eine kriegerische Okkupation durch die alliierten Besatzungsmächte des 2. Weltkrieges weder völkerrechtlich begründet war noch ist!

Die ursprünglich zur Neu-Organisation eines Teils Deutschlands errichtete Bundesrepublik (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - StenBer. S. 70) ist, zusammen mit Ihren Länderverwaltungen Freistaat Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland, vom bayerischen Staatsterritorium durch ihre Errichter nach über 70 Jahren Okkupation restitutionspflichtig zu entfernen!

(g) Die Umsetzung des Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932, Aktenzeichen R 43 I/2282 u. 2283, zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen, bei dem das Land Bayern als Nebenkläger auftrat, in *persistent objection* gegen das aufkommende Unrecht des 3. Reichs und der Hitler-Deutschen mit der deutschen Staatsangehörigkeit

Dieses Urteil besitzt bis heute Rechtskraft und ist unverjährbar! Der Staat Freistaat Preußen stellt mit seiner obersten vollziehenden und leitenden Behörde verfassungskonform das Präsidium des Deutschen Reichs/Deutschlands i.S.d. Abschnitts IV der deutschen Verfassung vom 16. April 1871. Das Präsidium des Deutschen Reichs/Deutschland wird vertreten durch seine Rechteinhaber im Staatsministerium des Preußischen Staates Freistaat Preußen mit der Verfassung vom 30. November 1920, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 in der Funktion des persistent objector – ius cogens –.

(h) Die unverzügliche Einrichtung von Sondertribunalen auf bayerischem Staatshoheitsgebiet durch die für die Besatzungsverwaltung auf bayerischem Staatshoheitsgebiet nach wie vor zuständigen alliierten Besatzungsmächte, welche zugleich ständige Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sind

Diejenigen Besatzungsverwalter, welche sich an keine Rechtsordnung mehr halten, sind sofort in ihren völkerrechtswidrigen Handlungen zu stoppen und strafrechtlich zu verfolgen, um das indigene Volk der Bayern vor weiteren Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und vor der Fortführung des Völkermords am indigenen bayerischen Volk zu schützen.

„Ein Sondertribunal ist ein ad hoc einberufener Strafgerichtshof der Vereinten Nationen. Es wird meist eingerichtet, um die Kernverbrechen des Völkerstrafrechts, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord in einem bestimmten Konflikt aufzuklären. Bisher wurden Sondertribunale zur Verfolgung der Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien (1993), in Ruanda (1994), in Kambodscha (2003) und im Libanon (2005) einberufen.“

Quelle: <https://www.ecchr.eu/glossar/sondertribunal/>

(i) Die unverzügliche, würdevolle und ohne Bedürftigkeitsprüfung erfolgende Durchsetzung einer monatlichen Grundversorgung durch die alliierten Besatzungsmächte für alle staatsrechtlich beurkundeten bayerischen Staatsangehörigen auf bayerischem Staatshoheitsgebiet.

Die Grundversorgung richtet sich an der Höhe des monatlichen durchschnittlichen Nettolohnes/ Nettogehalts eines Arbeitnehmers der Bundesrepublik Deutschland aus und ist jährlich entsprechend anzupassen und lag lt. „statista“ im Jahr 2020 bei 2.088 Euro monatlich.

Die Grundversorgung für die staatsrechtlich beurkundeten Bayern des Bundesstaates Volksstaat Bayern ist so lange zu gewähren, wie die Besatzungsverwaltung „Bund“ und ihre Besatzungsländer ohne völkerrechtliche Begründung die Werte aus dem Grund und Boden des Bundesstaates Volksstaat Bayern schöpfen, ohne daß diese dafür Schadensersatz an den Bundesstaat Volksstaat Bayern leisten!

(j) Die internationale de facto-Anerkennung des völkerrechtlich existenten und de jure anerkannten Staates Volksstaat Bayern als Bundesstaat des ewigen Bundes Deutsches Reich/ Deutschland und seiner geschlossenen Verträge im internationalen Rechtsverkehr, durch die internationale Staatengemeinschaft sowie die diplomatische Anerkennung seiner im Notstand administrativ gewählten Vertreter für die Zeit der völkerrechtlichen Reorganisation sowie die

internationale Anerkennung der im Notstand ausgestellten Urkunden, Reisedokumente, Verordnungen und Beschlüsse

Die von den westlichen Besatzungsmächten aufgezwungene sog. „freiheitlich demokratische Grundordnung“, unter Mißachtung der Bayerischen Verfassung und Gesetze des Volksstaates Bayern, stellt ein unglaublich großes völkerrechtliches Unrecht dar – **wir Bayern verlangen die bayerische Staatsordnung des Volksstaates Bayern zurück!** Wir fordern die westlichen Besatzungsmächte auf, dieses Unrecht unverzüglich zu beseitigen, welches geprägt ist von Willkür, Raub, Plünderung und Diskriminierung der indigenen bayerischen Bevölkerung auf dem bayerischen Staatshoheitsgebiet, **unter ständiger Mißachtung des internationalen Völkerrechts!**

Volksstaat Bayern

(in völkerrechtlich gebotener Reorganisation),

Restitutionspunkt im Verfassungsstand vom 14. August 1919,

im (historisch bedingten) Rechtsstand vom 12. August 1919, im Gebietsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, Bestandteil des Deutschen Reichs/Deutschland mit der Verfassung vom 16. April 1871;

Gültigkeit der Reichsgesetze im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges

Wir erinnern an dieser Stelle an den amerikanischen Außenminister Herter, der am 18. Mai 1959 auf der Genfer Außenministerkonferenz erklärte:

"Es ist der Standpunkt der Vereinigten Staaten, daß nach internationalem Recht das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt auch weiterhin besteht ...

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht der Auffassung, und sie wird es auch nicht zulassen, daß Deutschland als Völkerrechtssubjekt für immer in neue separate Staaten aufgeteilt ist...

Die Bundesrepublik Deutschland und die sogenannte Deutsche Demokratische Republik stellen nicht - und zwar weder getrennt noch gemeinsam - eine gesamtdeutsche Regierung dar, die ermächtigt wäre, für das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt zu handeln und Verpflichtungen einzugehen."

Quelle: Aus der Zeit Nr. 52/1969 – Ist die Einheit noch zu retten? – These 9

<https://www.zeit.de/1969/52/ist-die-einheit-noch-zu-retten/komplettansicht>

Bayern ist ein unauflösbares Völkerrechtssubjekt!

Der bayerische Staat Volksstaat Bayern ist kein Feind im Sinne der Feindstaatenklausel der UN-Charta Art. 53, 77 und 107, denn der bayerische Staat nahm an keinen Kriegshandlungen des 2. Weltkrieges teil.

In legitimer *persistent objection* bestehen wir, die auf unserem Staatsterritorium den hitlerdeutschen Ortskräften (Art. 116 GG i.V.m. § 1 StAG i.V.m. § 1 V. v. 5.2.1934) der Besatzungsverwaltung „Bund“ (Art. 133 GG) schutzlos ausgeliefert sind und fortlaufend mit Plünderung, Verschleppung und Freiheitsraub belegt und/oder akut bedroht werden, auf die Einhaltung der Völkervertragsrechte und verzichten in der übernommenen Funktion des *persistent objector* nicht auf unsere Staats- und Bodenrechte. Diese Rechte stehen uns, den Staatsangehörigen des Volksstaates Bayern (in völkerrechtlich gebotener Reorganisation) gem. Völkervertragsrecht

– *ius cogens* und *ius postliminii* –

bedingungslos zu.

Als Angehörige der indigenen Minderheit des deutschen Volkes der Bayern mit eigener Staatsangehörigkeit bestehen wir auf die uneingeschränkte Befolgung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts, unter Geltendmachung der in der UN-Charta und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) zu gewährenden Minderheiten- und Schutzrechte, die jedoch den Rechtsträgern von der z. Zt. verwaltenden Okkupationsmacht Bundesrepublik Deutschland/Bund/Germany und ihren Länderverwaltungen Freistaat Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland vollumfänglich verweigert werden.

Auch für die im Völkergewohnheitsrecht de facto anerkannte Bundesrepublik Deutschland/Bund/Germany mit ihren Länderverwaltungen Freistaat Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland gilt die Einhaltung der UN-Menschenrechtserklärung (Resolution 217 A (III)), denn die allgemeine Erklärung gewährleistet die Einhaltung der Menschenrechte durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten (BRD/Länder Freistaat Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland) selbst, wie auch durch die Bevölkerung der Ihrer Hoheitsgewalt durch Besatzung/Okkupation unterstehenden Gebiete (Volksstaat Bayern).

Die bestellten Vertreter der administrativen Regierung des Staates Volksstaat Bayern (in völkerrechtlich gebotener Reorganisation) fordern die internationale Staatengemeinschaft eindringlich dazu auf, diese humanitäre Katastrophe der von den Hitler-Deutschen mit der deutschen Staatsangehörigkeit i.s.d. Art. 116 GG gewollten und betriebenen Auslöschung des bayerischen Volkes sofort mit allen Mitteln zu beenden und die hier formulierten freiheitlichen und friedlichen Anstrengungen der Rechtsträger uneingeschränkt zu unterstützen.

Dies steht dem in der UN-Charta formulierten Ziel des Weltfriedens nicht entgegen.

Um den Stillstand der Rechtspflege umgehend zu beenden, ist die Aufnahme von Friedensverhandlungen/Friedensregelungen mit den Vertragspartnern der HLKO zwingend erforderlich. Bis zum Friedensschluß ist die HLKO, unter Beachtung der Heiligkeit der Völkerrechtsverträge auf dem bayerischen Staatshoheitsgebiet und des Vorrangs des Gesetzes, die bindende und völkerrechtlich vorrangige Rechtsquelle für die Besatzungsverwaltung mit ihren hitlerdeutschen Ortskräften.

– *ius cogens* –

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter: <https://volksstaat-bayern.info>.

Hauptstadt München, am 17. Dezember 2021
BdI 17-12-2021/033

Mit vorzüglicher Hochachtung



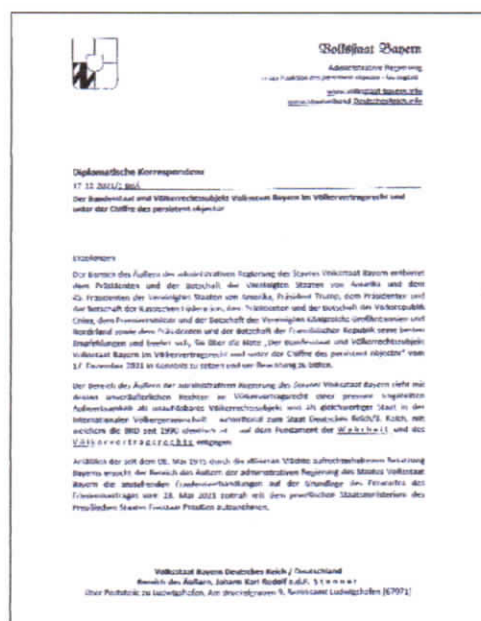
Monica a.d.F. Sedlmeier

17.12.2021 18:39

Fax :

Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
636	17.12	18:06	Send	03083051050	02:31	009/009	OK <i>us</i>
636	17.12	18:14	Send	0074956060766	01:35	000/009	Keine Ant
636	17.12	18:18	Send	0302299397	06:08	009/009	OK <i>Lu</i>
636	17.12	18:29	Send	03020457571	00:00	000/009	Keine Ant
636	17.12	18:32	Send	0228355950	02:18	009/009	OK <i>Lu</i>
636	17.12	18:35	Send	030590039067	04:07	009/009	OK <i>FR</i>



17.12.2021 18:59

Fax :

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
638	17.12	18:49	Send	0074992442400	00:00	000/009	Keine Ant
638	17.12	18:51	Send	08921109144	07:34	009/009	OK 

